



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2022
Gericht für fürsorgerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2022

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Inhalt

2 Vorwort

3 Organisation

- 3 Allgemeines
- 3 Personelles
- 3 Richter*innen
- 3 Informatik

4 Gerichtstätigkeit

- 4 Beschwerden
- 5 Belastung in Kliniken und Situation der Beschwerdeführenden

6 Statistik

- 6 Beschwerden
- 8 Jahresvergleich

9 Ausblick

- 9 Fallzahlen
- 9 Projekte
- 10 Verhandlungsorte und Weibeldienste

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne ihre Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB betreffen.

Die Kammerentscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Im Jahr 2022 hat das FU-Gericht hauptsächlich über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen und Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung entschieden.

Organisation

Allgemeines

Das FU-Gericht teilt sich die Infrastruktur (Kanzlei und Gerichtsschreibende) in enger guter Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht.

Personelles

Auf den 1. Januar 2022 trat Dr. Rita Jedelhauser als neue Präsidentin des FU-Gerichts ihr Amt als Nachfolgerin von Dr. phil. Jacqueline Frossard, MLaw an. Durch den Ausfall der (einzigen) Kanzleimitarbeiterin der beiden Gerichte im Oktober 2021 musste auch die Kanzlei neu besetzt werden. Faktisch zeitgleich haben die neue Präsidentin sowie die neue Kanzleimitarbeiterin beim FU-Gericht begonnen. Dank der Unterstützung der Gerichtsschreibenden und den Vizepräsidenten klappte der Einstieg reibungslos, jedoch mit erheblichem Aufwand. Der Gerichtsbetrieb konnte ohne Unterbrechung sichergestellt werden, was der guten Vorbereitung der bisherigen Präsidentin und der Arbeit der Gerichtsschreibenden zu verdanken ist.

Bei den Gutachter*innen kam es in den Sommerferienzeiten sowie kurz vor Weihnachten zu Engpässen, die jedoch zeitnah aufgefangen werden konnten.

Ende 2022 ist die neue Kanzleimitarbeiterin unfallbedingt ausgefallen. Der Gerichtsbetrieb konnte einzig dank dem ausserordentlichen Einsatz aller Mitarbeitenden (Gerichtsschreibenden und Präsidentinnen) gewährleistet werden, wobei sich klar gezeigt hat, dass die beiden Gerichte mit der aktuellen Kanzleibesetzung nicht mehr genügend betreut werden können und es eine Besetzung mit weiteren Stellenprozent mit sichergestellter gegenseitiger Vertretung für die beiden Gerichte braucht.

Richter*innen

Alle 21 Richter*innen, wie auch die drei Vizepräsident*innen, führen ihr Amt auch im folgenden Jahr weiter aus. Die 2022 neu eingetretenen Richter*innen, haben sich sehr gut in ihr Amt eingefunden.

Informatik

Das FU-Gericht konnte weiterhin auf die Unterstützung der IT-Gerichte zählen. Die geplante Überführung der Administration in Software Juris konnte aufgrund diverser Schwierigkeiten noch nicht erfolgen.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2022 verblieb die Anzahl der erhobenen Beschwerden mit 156 auf sehr hohem Niveau.

In 105 Fällen wurde gegen eine fürsorgerische Unterbringung, in 33 Fällen gegen eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung Beschwerde erhoben. Das Gericht hatte 4 Fälle wegen abgewiesener Entlassungsgesuche sowie 14 Beschwerden gegen einen KESB-Entscheid zu beurteilen. Bei 23 Beschwerden wurden die Beschwerdeführer von einem Verfahrensbeistand bzw. von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet.

In vier Fällen wurde gleichzeitig oder sehr kurz aufeinander sowohl gegen die fürsorgerische Unterbringung als auch gegen eine Behandlung ohne Zustimmung Beschwerde erhoben.

Gegen vier Entscheide des FU-Gerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Auf alle vier Beschwerden ist das Bundesgericht nicht eingetreten oder hat diese als gegenstandslos abgeschrieben.

Die Verfahrensdauer vor dem FU-Gericht ist sehr kurz. Am 31. Dezember 2022 war ein Verfahren vor dem FU-Gericht hängig.

Belastung in Kliniken und Situation der Beschwerdeführenden

Der erhöhte Druck und Arbeitsanfall in den (psychiatrischen) Kliniken 2022 schlug sich auch auf den Betrieb des FU-Gericht aus. Deutlich waren die Auswirkungen der Coronakrise und die Personalengpässe zu spüren, was die Arbeit des Gerichts erschwerte und allen Beteiligten hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft abverlangte, zumal sehr viele Fälle, bedingt durch die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführenden, in den Kliniken verhandelt werden mussten.

Das FU-Gericht erhält jeweils einen stundenaktuellen Verlaufsbericht von den behandelnden Kliniken, um sich einen unmittelbaren Eindruck über Zustand, Medikation und die Entwicklung der betreffenden Patienten zu verschaffen. Dies funktioniert nur dank der engen Zusammenarbeit des FU-Gerichts (und insbesondere der jeweiligen Gerichtskanzleimitarbeitenden) mit den Kliniken, und zwar sowohl mit den Ärztinnen und Ärzten, dem Pflegepersonal sowie der jeweiligen Klinikadministration.

Das FU-Gericht hat, je nach gesundheitlicher Situation und Ansteckungsgefahr, auch 2022 mehrfach unter erheblich erschwerten Bedingungen verhandelt. Das FU-Gericht stellt jeweils sicher, dass jede beschwerdeführende Person, die angehört werden will, diese Möglichkeit erhält, auch wenn dies bedeutet, dass die Person in ihrem Krankenzimmer besucht wird.

Das FU-Gericht muss sich täglich auf neue Konstellationen und Anforderungen von einzelnen Beschwerdeführenden einstellen können und sehr schnell eine Verhandlung ansetzen. Dies erfordert einen administrativen und zeitlichen Aufwand. Nur durch den grossen Einsatz aller Gerichtsmitglieder können die zahlreichen Beschwerden jeweils umgehend behandelt werden.

Da die Beschwerdeführenden im Gegensatz zu den meisten anderen Gerichten ausser der Beschwerdeanmeldung selber nichts einreichen können und müssen, ist es in jedem einzelnen Fall am Gericht, die notwendigen Unterlagen und Akten für die Verhandlung zusammenzutragen. Auch dies schlägt sich im Aufwand der Gerichtskanzlei nieder.

Statistik

Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB

(FU, BOZ, KESB-Entscheide, Abweisung Entlassungsgesuch)

Anzahl der Kammerentscheide

Kammerentscheide	110	Prozentualer Anteil
Gutheissung der Beschwerde	15	13%
Teilweise Gutheissung	8	7%
Abweisung	85	77%
Abschreibung	3	3%

Anzahl der Präsidialentscheide

Präsidialentscheide	52	Prozentualer Anteil
Abschreibung wegen Rückzug	21	40%
Abschreibung wegen Entlassung	12	23%
Abschreibung aus anderen Gründen	11	21%
Nichteintreten	2	4%
Honorarentscheid	6	12%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

KESB- Entscheide	14	Prozentualer Anteil
Gutheissung	1	7%
Teilweise Gutheissung	5	36%
Abweisung	6	43%
Abschreibung	2	14%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

FU- Entscheide	105	Prozentualer Anteil
Gutheissungen	11	10%
Abweisungen	52	49%
teilweise Gutheissungen	3	3%
Abschreibungen	2	2%
Abschreibungen / Entlassungen / Verlegungen	12	11%
Abschreibungen wg. Rückzug	17	16%
(Noch) nicht-eintreten div. Gründe	1	1%
Abschreibung Verfahren Aufhebung / andere Gründe	6	6%

Der letzte Fall wird ins 2023 übertragen, da Verhandlung erst am 5.1.2023 stattgefunden hat, deshalb 104 Aufschlüsselungen

BoZ-Entscheide	33	Prozentualer Anteil
Gutheissung	3	9%
Abweisung	27	82%
Abschreibung	3	9%

Abweisung Entlassungsgesuch	4	Prozentualer Anteil
Abweisung	1	25%
Abschreibung	3	75%

Jahresvergleich

Verhandlungstage und Entscheide

Verhandlungstage

Verhandlungen	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
Angesetzt	98	102	102	101	100	101	104
Stattgefunden	58	65	61	57	65	68	49

Entscheide des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen

Entscheide	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016
davon Kammerentscheide	110	119	95	96	98	105	66
davon Präsidialentscheide	52	51	50	29	33	51	32
Total Entscheide	162	170	145	125	131	156	98

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, sind die Verhandlungstage jeweils jeden Dienstag und Donnerstag während des ganzen Kalenderjahres angesetzt.

Auch im Jahre 2022 wurden die Beschwerden umgehend nach Eingang bearbeitet, die Verhandlungen angesetzt und entsprechende Gutachten organisiert. Die Verhandlungen konnten dadurch jeweils zeitnahe durchgeführt werden. Die Frist von fünf Tagen bei den Beschwerden gem. Art. 439 Abs. 1 ZGB konnte dadurch auch im Jahr 2022 weitgehend eingehalten werden. Vereinzelt musste eine Verschiebung in Kauf genommen werden, weil in der sehr kurzen Frist zwischen Montag und Mittwoch kein Gutachten erstellt werden konnte. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verzögert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Fallzahlen

Im Jahr 2022 stagnierten die Fallzahlen auf dem sehr hohen Stand der Vorjahre. Sollte die Zunahme an Beschwerden weiter anhalten, muss zukünftig am FU-Gericht (welches aufgrund der sehr grossen und unvorhersehbaren Schwankungen bei der Anzahl an Beschwerden ohnehin sehr flexibel agieren muss und auch dem Arbeitsanfall am Jugendgericht ausgesetzt ist) erneut mit personellen Engpässen gerechnet werden, dies sowohl bei den Präsidien als auch bei den Gerichtsschreibenden und dem Kanzleipersonal.

Es hat sich in diesem Jahr klar gezeigt, dass das Gericht bei weiter steigender Beschwerdezahl wachsen muss, um den von einer FU, einer BOZ oder einem KESB-Entscheid betroffenen Personen den ihnen zustehenden umfassenden Rechtsschutz zukommen zu lassen.

Projekte

Der beschlossene Umzug des FU- und des Jugendgerichts an die Bäumleingasse musste mehrfach verschoben werden und ist aktuell für das zweite Quartal 2023 geplant. Bis es so weit ist, werden die Präsidentinnen weiter in der Projektleitung und in der Baukommission mitarbeiten.

Verhandlungsorte und Weibeldienste

Durch den Umzug wird das Gericht über einen Gerichtsaal verfügen, den es mit dem Jugendgericht teilt. Bisher hat das FU-Gericht keinen Gerichtsaal und keine Weibeldienste für die Verhandlungen.

Diese wurden von den Gerichtsschreibenden und den Richter*innen übernommen und es wird dank der guten Zusammenarbeit mit den Institutionen jeweils ein Raum in der Institution für die Gerichtsverhandlung zur Verfügung gestellt. Durch die erhöhte Anzahl von Fällen und die besonderen Bedürfnisse der Beschwerdeführenden wird das FU-Gericht nach dem Umzug die Verhandlungsorte neu prüfen. Es ist dem Gericht ein grosses Anliegen, den Beschwerdeführer*innen (sofern es ihre jeweilige aktuelle gesundheitliche Situation erlaubt) eine Gerichtsverhandlung ausserhalb der Institution zu ermöglichen. In allen Fällen, in denen die beschwerdeführende Person aus gesundheitlichen Gründen nicht aus der jeweiligen Klinik oder Institution zum Gericht anreisen kann, wird das Gericht weiterhin als aufsuchendes Gericht operieren und die Verhandlungen in den Kliniken und Institutionen organisieren.

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen
Dr. Rita Jedelhauser
Präsidentin

Dezember 2022